

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
Mit E-Mail:
s7@sozialministerium.at

Geschäftszahl: 2020-0.588.193

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Elizaveta SAMOILOVA
Sachbearbeiterin

Elizaveta.SAMOILOVA@bka.gv.at
+43 1 531 15-643930
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2020-0.587.497

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden Kurzbegutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Vorausgeschickt wird, dass sich die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist auf eine verfassungsrechtliche und legistische Grobprüfung beschränken muss.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950):

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 1a):

Hierzu wird auf die Stellungnahme vom 27. August 2020, GZ: 2020-0.516.872, verwiesen. Es stellt sich nach wie vor die Frage, auf welche Weise die Gerichte von Anhaltungen, die kürzer als zehn Tage dauern und zu deren amtswegiger Überprüfung die Gerichte nach wie vor verpflichtet sind (vgl. auch Art. 5 EMRK iVm Art. 6 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit), Kenntnis erlangen würden.

Zu Z 6 (§ 15 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Z 1 hat zur Folge, dass bei Regelung von Veranstaltungen die in dieser Ziffer genannten Maßnahmen kumulativ zu ergreifen wären. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Veranstaltungen einer Bewilligungspflicht unterworfen und/oder an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und/oder bestimmter Auflagen gebunden und/oder auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen beschränkt werden können sollen. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen, deren Kohärenz mit den sonstigen Anordnungen des Epidemiegesetzes 1950 do. noch zu überprüfen wäre:

x. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, ist die Abhaltung von bestimmten Arten von Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,

1. einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen,
2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder
3. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken.

Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen im Hinblick auf bestimmte Arten von Veranstaltungen nicht aus, sind diese zu untersagen.“

Sollte diese Anregung übernommen werden, hätte die Novellierungsanordnung Z 8 (§ 15 Abs. 4) zu entfallen. Außerdem sollte in diesem Fall in den Erläuterungen klargestellt werden, dass unter „bestimmten Arten von Veranstaltungen“ auch solche zu verstehen sind, die sich durch die Anzahl ihrer Besucher unterscheiden.

Überdies wird angeregt, im Gesetzestext ausdrücklich zu regeln, wie sich Änderungen der Verordnungen auf bereits erteilte Bewilligungen auswirken. Nach allgemeiner Dogmatik

zu den Rechtswirkungen von individuellen Rechtsakten wird anzunehmen sein, dass diese im Fall der Änderung der Rechtslage (etwa dahingehend, dass eine Veranstaltung zwar im Zeitpunkt der Bewilligung, nicht aber im Zeitpunkt ihrer Abhaltung bewilligungsfähig ist), ihre Rechtswirkungen beenden. Hingegen scheinen die Erläuterungen davon auszugehen, dass auch in einem solchen Fall (jedenfalls) mit einer Abänderung (allenfalls abweislichen Erledigung des Antrags) vorzugehen sei.

Zu Z 9 (§ 15 Abs. 5):

Es ist unklar, welche Sachverständigen (etwa jene nach § 4 Abs. 7, nach § 5 Abs. 4 oder § 31 Abs. 1 des Epidemiegesetzes 1950 oder überhaupt andere) gemeint sind. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

Es sollte klargestellt werden, dass sich der zweite Satz nur auf solche Unterlagen und Beweismittel bezieht, die mit der Einhaltung der Voraussetzungen und Auflagen im Zusammenhang stehen. Dies gilt auch für den in Art. 3 vorgeschlagenen § 9.

Es sollte zudem präzisiert werden, wer mit „für eine Veranstaltung Verantwortliche“ im Sinne dieser Bestimmung gemeint ist.

Zu Z 10 (§ 32 Abs. 7):

Es wäre zu überprüfen, von einer Bezugnahme auf die subjektive Sphäre des Antragstellers abzusehen.

Zu Art. 3 (Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes):

Zu Z 2 (§ 1):

Zu Abs. 1:

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Formulierung des vorgeschlagenen Abs. 1 nicht auch die Regelung des § 5 erfasst ist.

Das Begriffspaar „Betreten und Befahren“ sollte im gesamten Entwurf einheitlich verwendet werden (vgl. aber etwa § 11).

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, das Befahren und Betreten wovon geregelt werden soll.

Zu Abs. 8:

In der vorgeschlagenen Bestimmung ist sowohl von „typisierenden Abstufungen“ als auch von „Risikoeinstufungen“ die Rede, in den Erläuterungen jedoch von „typisierenden Risikoeinstufungen“. Die Begrifflichkeiten sollten, soweit damit nicht Unterschiedliches gemeint ist, aneinander angepasst werden.

Zu Z 3 (§ 2):

Es ist fraglich, ob der Wortfolge „im Kontext mit dem „Ampelsystem“ (richtig: ... des „Ampelsystems“)" eine normative Bedeutung zukommen soll.

Zu Z 5 (§ 3):

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Z 3 wird darauf hingewiesen, dass nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht alle Verkehrsmittel – wie etwa das Auto, das Fahrrad oder der Tretroller – „betreten“ werden können. Im Sinne der Rechtsklarheit wird daher angeregt, in diesem Zusammenhang die Wörter „Benutzung“ bzw. „benutzen“ zu verwenden oder aber (etwa im vorgeschlagenen § 1 Abs. 3) klarzustellen, dass als „Betreten“ auch das Benutzen von Verkehrsmitteln gilt.

Zu Z 7 (§ 4 bis 11):

Zu § 4:

Dass § 4 nicht als Rechtsgrundlage dafür in Betracht kommt, das Betreten und Befahren von öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit zu untersagen, ergibt sich zwar aus der Zusammenschau von § 3 Abs. 2 letzter Satz, § 4 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 letzter Satz, sollte jedoch leichter verständlich zum Ausdruck gebracht werden, indem im vorgeschlagenen Abs. 2 angeordnet wird, dass das Betreten und Befahren öffentlicher Orte in ihrer Gesamtheit nicht untersagt werden kann.

Zu § 5:Zu Abs. 2:

Im vorgeschlagenen Abs. 2 hätte es anstatt „jedenfalls zulässig“ besser „durch Verordnung gemäß Abs. 1 nicht untersagt werden kann“.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagenen Abs. 1 und 2 auf „Zwecke“ abstellen, in den entsprechenden Erläuterungen jedoch von „Mindestvoraussetzungen“ die Rede ist. Die Begrifflichkeiten sollten, soweit damit nicht Unterschiedliches gemeint ist, aneinander angepasst werden, wobei der Terminologie des Gesetzestextes der Vorzug zu geben ist.

Es sollte überprüft werden, ob es der im Schlussteil des § 5 Abs. 2 enthaltenen Anordnung bedarf, da sich die Maßnahmen betreffend das Betreten von Betriebsstätten, bestimmten Orten und öffentlichen Orten ohnedies aus den §§ 3 und 4 ergeben.

Zu § 8:Zu Abs. 3:

Es sollte zumindest in den Erläuterungen anhand von Beispielen präzisiert werden, wer unter „Verantwortlicher für einen bestimmten privaten Ort“ gemeint sein kann.

Zu § 9:

Das zu Art. 1 Z 9 (§ 15 Abs. 5 des Epidemiegesetzes 1950) Gesagte gilt sinngemäß.

Der vorgeschlagene Abs. 2 ist entbehrlich, da der private Wohnbereich gemäß dem vorgeschlagenen § 1 Abs. 3 gar nicht unter den Begriff der „bestimmten Orte“ fällt. Um unerwünschte Umkehrschlüsse zu vermeiden, sollte diese Anordnung entfallen.

Zu § 11:Zu Abs. 1 und 2:

Gemäß Art. 55 Abs. 4 B-VG kann angeordnet werden, dass Verordnungen des Bundesministers des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss bedürfen.

Gemäß Art. 55 Abs. 4 letzter Satz B-VG sind nähere Bestimmungen, insbesondere für den Fall, dass kein Einvernehmen zustande kommt, im GOG-NR zu treffen. Der Inhalt dieser Anordnung ist nicht hinreichend geklärt; auf Grund ihres bloßen Wortlauts könnte jedoch angenommen werden, dass die im vorgeschlagenen § 11 Abs. 2 zweiter Satz enthaltene Anordnung einer geschäftsordnungsrechtlichen Regelung vorbehalten sein müsse. Es wird daher empfohlen, den vorgeschlagenen § 11 Abs. 2 zweiter Satz entsprechend dem § 10 Abs. 3 GrekoG zu formulieren.

Zu Abs. 3:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Regelungsinhalt des vorgeschlagenen Abs. 3 nicht in der Paragraphenüberschrift widerspiegelt. Es sollte überprüft werden, ob die vorgeschlagene Regelung aus Sichtbarkeits- und systematischen Gründen nicht besser unter § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 aufgenommen werden sollte.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zum Titel:

Im Titel wäre der Wortfolge „Epidemiegesetz 1950“ ein bestimmter Artikel voranzustellen.

Zu Art. 1 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950):

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1):

Das durch die Novelle BGBl. I Nr. 16/2020 bewirkte Redaktionsversehen sollte wie folgt bereinigt werden:

2. In § 4 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 und 2 und § 2 Abs. 2 § 28c, sowie“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 2, § 28c und“ ersetzt.

Zu Z 4 (§ 5a Abs. 5):

Sollen gendergerechte Formulierungen verwendet werden, so wäre dies im gesamten Entwurf sowie einheitlich zu gestalten.

Zu Z 6 (§ 15 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung sollte (sofern an der Regelung festgehalten wird) lauten:

6. In § 15 Abs. 1 werden die Z 1 bis 3 durch folgende Z 1 und 2 ersetzt:

Zu Z 8 (§ 15 Abs. 4):

Der zweite Punkt nach der Bezeichnung der Novellierungsanordnung sollte entfallen.

Zu Z 13 (§ 50 Abs. 13 und 14):Zu Abs. 13:

Es sollte auch das Inkrafttreten des § 15 Abs. 2 Z 5 geregelt werden.

Zu Abs. 14:

Anstatt des missverständlichen zweiten und dritten Satzes sollte besser nach der Novellierungsanordnung Z 5 (x) eine zusätzliche Novellierungsanordnung (x+1) eingefügt werden, mit der der Entfall der in Z 5 (x) eingefügten Wortfolge angeordnet wird:

x+1. In § 7 Abs. 1a dritter Satz entfällt die Wortfolge „, die länger als zehn Tage aufrecht ist,“.

Die Inkrafttretensbestimmung hätte zu lauten:

„(14) § 7 Abs. 1a dritter Satz in der Fassung der Z x des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und ... § 7 Abs. 1a dritter Satz in der Fassung der Z x+1 des genannten Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.“

Im Übrigen hätte es „1. Jänner 2022“ zu lauten. Gleiches gilt für die Erläuterungen.

Zu Art. 3 (Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes):**Zu Z 1 (Abkürzung):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

1. Der Klammerausdruck im Titel lautet:

„(COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG)“

Zu Z 4 (§ 2a):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

4. § 2a samt Überschrift entfällt.

Zu Z 7 (§§ 4 bis 11):**Zu § 8:**

Die Absätze sollten nachnummeriert werden.

Zu Z 9 (§ 12 Abs. 6):

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte auch das gleichzeitige Außerkrafttreten des § 2a samt Überschrift ausdrücklich angeordnet werden.

IV. Zu den Materialien**Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:****Zu Art. 1 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950):****Zu Z 3 (§ 5 Abs. 4 neu):**

Statt „den Beschlusses 1082/2013 EU“ sollte es „den Beschluss 1082/2013/EU“ lauten.

Zu Art. 2 (Änderung des Tuberkulosegesetzes):**Zu Z 2 (§ 17 Abs. 4):**

Werden einzelne Bestimmungen einer Rechtsvorschrift zitiert, so ist vor deren Titel (gleichgültig, ob Lang- oder Kurztitel) der bestimmte Artikel zu setzen; anderes gilt nur, wenn die Rechtsvorschrift mit der Abkürzung zitiert wird (vgl. LRL 136). Im ersten Absatz hat es daher „[...] des [...]gesetzes“ zu lauten.

Zu Art. 3 (Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes):

Zu Z 2 (§ 1):

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Möglichkeit zu differenzierten Regelungen für das Befahren nicht aus § 1, sondern aus den §§ 3 und 4 ergibt.

Im siebenten Absatz sollte es statt „anhand derer“ richtig „anhand deren“ lauten.

Im neunten Absatz hätte es wohl „Tages_Inzidenzen“ zu lauten.

Zu Z 7 (§§ 4 bis 11):

Zu § 10:

Es hätte „Anforderungen des“ zu lauten.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [BKA-600.824/0001-V/2/2015](#)¹ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, namentlich auf folgende Regeln und Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Textgegenüberstellung teilweise nicht dem vorgeschlagenen Entwurf entspricht (vgl. zB § 50 Abs 13 EpiG nF; § 2 COVID-19-MG nF).
- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.
- Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind hervorzuheben, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden.

¹ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/d/db/BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien%3B_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

- die Hervorhebung hätte durch *Kursiv*schreibung und gelben Hintergrund zu erfolgen; Die Hervorhebung kann, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen; d.h. großflächige Hervorhebung gleichbleibender Passagen ist zu vermeiden.
- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.
- Besteht zwischen aufeinanderfolgenden Bestimmungen der geltenden Fassung und gleichnummerierten Bestimmungen der vorgeschlagenen Fassung kein inhaltlicher Zusammenhang, so sollte unterhalb der Paragraphenebene auf eine Gegenüberstellung gleichnummerierter Bestimmungen verzichtet werden. Auf diese Weise können auch Leerräume, wie sie bei Gegenüberstellung von Bestimmungen verschiedener Länge entstehen, vermieden werden.
- Es wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins (Version 1.6.0.0 vom 21. März 2019) zu erstellen² und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 18. September 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

² Vgl. <https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

